

Amtsgericht Alzey

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 11/24

Alzey, 28.04.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.09.2026	11:00 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wöllstein

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
157/1000	Obergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	4	3849 Whg.4

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Wöllstein	Fl. 3 Fl.Nr. 268/1	Gebäude- und Freifläche Eleonorenstraße	601

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß sowie einem Abstellraum im Kellergeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3846 bis Blatt 3852); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 04.06.1997; übertragen aus Blatt 3561; eingetragen am 19.08.1997.

Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz im Plan mit P 4 bezeichnet; nachträgliche Zuweisung und Bewilligung vom 09.06.1997; eingetragen am 19.08.1997.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung mit 3 Zimmern und ca. 63 qm Wohnfläche;

Verkehrswert:

118.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Leonhardt
Rechtspflegerin